

Neva gUG
Leykestr. 3
12053 Berlin



Kinderschutzrichtlinie der Neva gUG

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Rahmenbedingungen.....	1
2. Kinderschutz in der Neva gUG.....	2
2.1 Grundlagen der Kinderschutzrichtlinie.....	3
2.2 Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern.....	4
2.3 Struktur des Kinderschutzsystems.....	4
2.4 Angestellte der Neva gUG.....	5
2.5 Kooperationspartner:innen.....	5
3. Umgang mit Medien.....	6
4. Handlung bei Kinderschutzverletzungen.....	6

1. Einleitung und Rahmenbedingungen

Die Neva gUG hat ihren Sitz in Berlin Neukölln und bietet verschiedene Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an. Besonders hervorzuheben sind hierbei die ambulanten Hilfen nach den §§ 30 und 35 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII.

Der besondere Schwerpunkt der Neva gUG liegt auf neu zugewanderten jungen Menschen unter Einbezug von Jugendhilfe relevanten Themen wie Bildung, Gesundheit und Teilhabe sowie asyl- und aufenthaltsspezifischen Angelegenheiten. Durch die breite Aufstellung sollen die Bedarfe der Zielgruppe möglichst großflächig abgedeckt werden.

Die Ziele der Angebote bestehen vor allem im Zugang zu den Ressourcen der Gesellschaft, in einer stabilen Lebenssituation mit Bildungs- und Zukunftsperspektiven und einem abgeschlos-

senen Verselbständigungsprozess. Im Vordergrund stehen dabei eine professionelle, intensive sozialpädagogische Beratung und Begleitung.

Mit dem Anspruch der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession sieht sich die Neva gUG dem Schutz der Kinder verpflichtet und verfolgt einen Nulltoleranzansatz gegenüber Machtmissbrauch, Belästigung, Gewalt, sexuellem Missbrauch und Ausbeutung von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen sowie Mitarbeiter:innen der Gesellschaft. Sie verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller, die an der Arbeit beteiligt oder mit ihr verbunden sind zu gewährleisten.

Der Schutzauftrag gegenüber Kindern wird gesetzlich im § 8a SGB VIII definiert. Hier wird die Beteiligung der Freien Träger beschrieben und die Verantwortlichkeiten in Bezug auf diesen Schutzauftrag verdeutlicht. Es geht vor allem darum, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen, einzuschätzen und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Da geflüchtete Kinder gem. Art 21 EU-RL zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge gehören, wird das Thema in der Arbeit von Neva gUG stets mitgedacht und reflektiert.

2. Kinderschutz in der Neva gUG

Die Neva gUG bekennt sich zur UN-Kinderrechtskonvention und ist stets bedacht, Kinderrechte umzusetzen, zu schützen und zu verteidigen. Deshalb ist die Prävention von Machtmissbrauch und Gewalt jeglicher Art an Kindern ein wichtiges Anliegen und wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Sensibilisierung aller Mitarbeitenden
- Regelmäßige Schulungen zum Kinderschutz
- Entwicklung von Abläufen und Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen
- Verpflichtende Unterzeichnung des Kinderschutzkonzeptes aller Mitarbeitenden der Neva gUG
- Klarer Auftrag an die interne insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz der Neva gUG, die Mitarbeitenden in ihre Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes einzuführen
- Die insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz bietet außerdem Beratungen im Einzelfall, Prozessbegleitung und Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte an
- Das Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung ist im Qualitätshandbuch der Neva gUG festgelegt

Für einen angemessenen Kinderschutz wird die Kinderschutzrichtlinie als Kontrollstrategie eingeführt. Die Kinderschutzrichtlinie bildet für alle Mitarbeitenden und Kooperationspartner:innen der Neva gUG ein verlässliches und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Ge-

walt gegen Kinder und zum Schutz vor Machtmissbrauch gegenüber schutzbedürftigen Personen.

2.1 Grundlagen der Kinderschutzrichtlinie

Angelehnt an die Kinderschutzrichtlinie von *terre des hommes* bekennt sich die Neva gUG zu folgenden Grundlagen:

1. Alle Kinder haben das gleiche Recht auf Schutz und auf die Förderung ihres Wohlergehens. Sie sollen die Chance haben, eine aktive Rolle in ihrer Gesellschaft zu spielen – unabhängig von ihrer ethnischen Abstammung, ihrer sozialen Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer eventuellen Behinderung, sexuellen Orientierung, Religion, Kaste oder Überzeugung.
2. Kinderschutzmaßnahmen müssen immer zum größtmöglichen Wohl des Kindes durchgeführt werden. Die Neva gUG verpflichtet sich, in allen Arbeitsschritten, Projekten und Aktivitäten sicherzustellen, dass die Kinderrechte eingehalten werden.
3. Jede:r ist für den Schutz von Kindern verantwortlich. Diese Richtlinie ist für Mitarbeitende ebenso wie Honorarkräfte, Ehrenamtliche oder Praktikant:innen der UG verpflichtend. Durch Schulungen und interne Strukturen wird es ihnen ermöglicht, einschlägiges Wissen darüber zu erwerben und Verantwortung für Kinderschutz zu übernehmen.
4. Jedem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder der Nichtbeachtung von Kinderrechten wird nachgegangen. Das beinhaltet unter anderem, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder zu schützen und gegen mutmaßliche Täter:innen vorzugehen, so dass gegebenenfalls Kinderschutzeinrichtungen sowie Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden.
5. Durch die Veröffentlichung der Kinderschutzrichtlinie und der Öffnung gegenüber Anregungen und Kritik, möchte die Neva gUG dazu beitragen, das Thema Kinderschutz aktiv mitzugestalten. Außerdem soll dadurch gewährleistet werden, dass das Thema auch innerhalb des Trägers im Fokus bleibt.
6. Maßnahmen des Kinderschutzes bedürfen eines sensiblen Umgangs. Die gUG ist sich den speziellen Faktoren der Zielgruppe der geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die den Schutz ihrer Rechte erschweren und Gewalt gegen sie begünstigen, bewusst und bezieht diese in die Überlegungen über einen gelingenden Kinderschutz mit ein.
7. Der Schutz von Kinderrechten hat eine politische Dimension. Gerade bei Menschen mit Fluchterfahrungen werden sozioökonomische Faktoren, die den Schutz von Kinderrechten erschweren und Gewalt begünstigen, gesellschaftlich hingenommen. Die Neva gUG versteht Kinderschutz auch als Aufforderung, gegen solche Gegebenheiten aktive Maßnahmen zu ergreifen z.B. in Form von offener Meinungsäußerung und Positionierung oder Veröffentlichungen.

2.2 Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern

Alle Personen, die für die Neva gUG arbeiten verpflichten sich:

1. die Würde aller Kinder zu respektieren und für diese einzustehen.
2. die Grenzen eines jeden Kindes zu wahren und zu schützen.
3. jegliche Form von Gewalt gegen Kinder zu unterlassen und auch keine Form von Gewalt zur Disziplinierung eines Kindes anzuwenden.
4. darauf zu achten, kindgerecht zu handeln, zu sprechen und aufzutreten, um Inhalte der Arbeit verständlich zu übermitteln.
5. keinen privaten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu haben, mit denen sie sich in einem Arbeitskontext befinden. Private Telefonnummern werden nicht an Klient:innen weitergegeben.
6. Grenzüberschreitungen und Fehleinschätzungen von Kindern und Jugendlichen bezüglich des Beziehungsverhältnisses und der Angemessenheit des Verhaltens wahrzunehmen, sensibel aufzudecken und zurückzuweisen.
7. sich der eigenen fachlichen Grenzen bewusst zu sein. Kinder und Jugendliche in multikomplexen Problemlagen sollten niemals alleine beraten werden. Wenn die Problemlagen die eigene Expertise und Handlungsspielräume überschreiten, werden andere Organisationen und/ oder Expert:innen hinzugezogen.
8. alle Hinweise auf eine Kinderschutzverletzung ernst zu nehmen, die Kinderschutzbeauftragte der Neva gUG darüber zu informieren und dem internen Ablaufplan Kinderschutz zu folgen.

2.3 Struktur des Kinderschutzsystems

Die beiden Gesellschafterinnen der Neva gUG benennen eine Kinderschutzbeauftragte. Außerdem besteht eine Kooperation mit der Träger MeG – Migrant*innen erster Generation gGmbH.

Die Kinderschutzbeauftragte ist die erste, die im Falle eines Verdachts von Gewalt gegen Kinder innerhalb von 48 Stunden informiert werden muss. Sie gibt eine Einschätzung zum Fall, holt weitere Informationen ein und berät die betroffenen Mitarbeitenden. Bei zusätzlichem Unterstützungsbedarf wird MeG gGmbH informiert und deren Kinderschutzbeauftragte hinzugezogen.

Der Name und die Kontaktinformationen der internen Kinderschutzbeauftragten müssen allen Mitarbeitenden, Honorarkräften sowie Ehrenamtlichen der Neva gUG bekannt sein. Sie werden allen Partnerorganisationen mitgeteilt und auf der Webseite namentlich genannt.

Die interne Kinderschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Kinderschutzstandards in der Organisationsstruktur und den Arbeitsabläufen der Neva gUG umgesetzt und fortlaufend weiterentwickelt werden. Sie nimmt regelmäßig an Schulungen teil und wird zum Thema Kinderschutz weitergebildet.

Die Gesellschafterinnen der Neva gUG verpflichten sich, sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen (§ 72a SGB VIII) beschäftigt werden und überprüfen bei allen Bewerber:innen das erweiterte Führungszeugnis.

Des Weiteren wird eine Email-Adresse für Meldungen bezüglich des Kinderschutzes eingerichtet (kinderschutz@neva-berlin.de), für die die interne Kinderschutzbeauftragte zuständig ist.

Die interne Kinderschutzbeauftragte ist derzeit Tanja Zwick (E-Mail: t.zwick@neva-berlin.de).

2.4 Angestellte der Neva gUG

Die Beschäftigten der Neva gUG sind durch den Arbeitsvertrag zur Einhaltung der Kinderschutzrichtlinie verpflichtet. Dies gilt ebenso für Honorarkräfte und Praktikant:innen. Alle sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nach drei Jahren aktualisiert wird. Es finden regelmäßig Schulungen zum Thema Kinderschutz statt, die für alle Beschäftigten verpflichtend sind.

Bei Einstellungsverfahren für neue Mitarbeitende sind die folgenden Regelungen als Mindeststandards anzusehen:

1. Alle extern ausgeschriebenen Stellenanzeigen verweisen auf die eigene Kinderschutzrichtlinie.
2. Alle Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob häufige Wechsel in der beruflichen Laufbahn ohne erkennbaren Grund stattgefunden haben. In einem Bewerbungsgespräch sollten die Gründe dafür plausibel geklärt werden.
3. Für Bewerbungen können jederzeit Referenzen von Führungskräften und Ausbilder:innen, die die Bewerber:innen benannt haben, angefragt werden.
4. Während eines Bewerbungsgesprächs werden für Positionen, die den direkten Kontakt mit Kindern erfordern, Fragen zum Kinderschutz und zu den internen Kinderschutzverordnungen der Neva gUG gestellt.
5. Neuanstellung:
 - Alle neuen Mitarbeitenden müssen vor Vertragsunterzeichnung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
 - Eine Einführung in die Kinderschutzrichtlinie der Neva UG ist Teil der individuellen Einarbeitung.
 - Alle Mitarbeitenden unterzeichnen neben dem Arbeitsvertrag auch die Kinderschutzrichtlinie.

2.5 Kooperationspartner:innen

Mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrags verpflichten sich die Kooperationspartner:innen zur Einhaltung des Kinderschutzes. Die Kooperationspartner:innen sind im Rahmen der Kooperation verpflichtet, die Neva gUG über jeden Vorfall in Kenntnis zu setzen, bei dem Angestellte oder Freiwillige gegen die Kinderschutzrichtlinie verstoßen haben. Sie müssen zudem darüber berichten, welche Schritte unternommen wurden, um das Kind zu schützen, den Fall aufzuklären, und die Person, die die Tat begangen hat, zur Verantwortung zu ziehen.

3. Umgang mit Medien

Die Standards des Kinderschutzes werden auch im Umgang mit Medien gewährleistet.

Bei der Veröffentlichung von Video-, Bild- und/oder Tonaufnahmen auf Flyern, der Webseite oder in den sozialen Medien der Neva gUG muss der Kinderschutz gewährt werden.

Kinder und Jugendliche werden nur mit schriftlicher Erlaubnis ihrer Sorgeberechtigten fotografiert, interviewt oder gefilmt. Das Einverständnis über die Medienproduktion und ihre Nutzung ist vorher schriftlich einzuholen.

Im Rahmen von Presseanfragen und eigener Öffentlichkeitsarbeit wird stets die individuelle Situation des Kindes oder des Jugendlichen berücksichtigt. Die emotionale, soziale, psychische und physische Verfassung des Kindes oder der:des Jugendlichen wird genau betrachtet. Wenn das Kind bzw. die:der Jugendliche emotional, sozial, psychisch oder physisch nicht stabil wirkt oder eine eigenständige Entscheidungsfindung des Kindes nicht möglich erscheint, findet keine Veröffentlichung von Aufnahmen statt. Machtdynamiken zwischen Mitarbeiter:in und Klient:innen müssen in diesem Kontext immer reflektiert werden. Zudem muss eine Risikoeinschätzung von möglicher Traumatisierung und Stigmatisierung erfolgen. Die Namen der Kinder und Jugendlichen werden immer anonymisiert. In Absprache werden bei Video- und Fotoaufnahmen die Gesichter der Kinder anonymisiert. Es werden keine Aufnahmen verwendet, die sexuelle Assoziationen hervorrufen. In der Bildsprache von Veröffentlichungen der Neva gUG sollen Kinder als eigenmächtige Personen mit ihren Stärken und immer nach ihren Wünschen dargestellt werden.

4. Handlung bei Kinderschutzverletzungen

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verpflichtet sich die Neva gUG zu bestimmten Prinzipien und Abläufen.

Prinzipien:

- Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle.
- Das Kind wird bei einem Verdachtsfall sofort geschützt.
- Es wird sichergestellt, dass dem Kind zugehört wird und seine Ansichten und Wünsche einbezogen werden.
- Berichtete Vorwürfe sowie alle Untersuchungen werden streng vertraulich behandelt. Die Identität von betroffenen Kindern, Informant:innen und beschuldigten Personen wird in angemessener Weise geschützt. Nur die für die Fallbearbeitung zuständigen Personen erhalten Zugriff auf Informationen über den Fall.
- Sowohl das betroffene Kind als auch der:die mutmaßliche Täter:in werden während des gesamten Prozesses respektvoll behandelt.
- Falls das betroffene Kind zusätzlichen Schutz und weitere Unterstützung benötigt, erfolgt eine Einbeziehung anderer speziell qualifizierter Organisationen.
- Bei Bedarf wird Kontakt zu anderen Beratungsangeboten und juristischen Organisationen aufgenommen, um über diese zusätzliche Unterstützung zu bieten.
- Bei der Aufklärung von Verdachtsfällen sind die geltenden Gesetze zu beachten und anzuwenden sowie die zuständigen Behörden einzubeziehen.

- Das Kind und die Sorgeberechtigten müssen über alle Schritte informiert werden.

Ablauf:

1. Die interne Kinderschutzbeauftragte wird innerhalb von 48 Stunden informiert, gibt eine Ersteinschätzung und übermittelt die Informationen an die externe Kinderschutzbeauftragte der Kooperationspartnerin MeG gGmbH.
2. Insbesondere wenn sich der Verdacht gegen eine:n Mitarbeiter:in der Neva gUG richtet, wird der Kontakt zwischen dem Kind und der Verdachtsperson sofort unterbunden.
3. Erste Schritte zum Schutz des Kindes wie eventuelle ärztliche Versorgung und/oder der Kontakt zu relevanten Behörden wie der Polizei und dem Jugendamt werden unternommen.
4. Die beiden Kinderschutzbeauftragten sichern die Vollständigkeit der Informationen, die Weiterleitung an die einzubeziehenden Stellen sowie die abschließende Dokumentation.
5. Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke und für die Dauer der Aufklärung des Falls gespeichert und bearbeitet. Die Daten werden vertraulich behandelt und nach der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf der Basis der Interessenabwägung behandelt.
6. Nur die Kinderschutzbeauftragten haben Zugang zu den dokumentierten Daten. Sie geben eine Einschätzung über den Fall und veranlassen die nächsten Schritte. Wenn sich der Verdachtsfall als unbegründet erweist, wird der Fall abgeschlossen und es werden alle personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht.

Bei einem Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie ohne strafrechtliche Relevanz werden je nach Position (hauptamtlich, Honorarkraft, ehrenamtlich) arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet. Dies kann eine Abmahnung, eine Kündigung oder andere Maßnahmen beinhalten.

In der Dokumentation werden anschließend personenbezogene Daten gelöscht.

7. Bei Anhaltspunkten einer Kinderschutzverletzung durch Mitarbeitende wird entweder die interne Kinderschutzbeauftragte oder direkt die externe Kinderschutzbeauftragte innerhalb von 48 Stunden informiert. Diese dokumentieren die Meldung, beraten gemeinsam mit mindestens einer Person aus der Geschäftsführung über den Fall und leiten notwendige Maßnahmen ein.
8. Ein Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie durch Mitarbeitende der Neva gUG führt je nach Schweregrad zu einer Verwarnung bzw. zur Kündigung des Anstellungs- oder Honorarvertrages und/ oder zu einer Strafanzeige.

Berlin, Juni 2026